

Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

Verfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Sachgebiet Zuschusswesen, Postanschrift: Postfach 120020, 01001 Dresden.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich gefördert werden Angebote in der Landeshauptstadt Dresden für Dresdner Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die durch in Dresden ansässige Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Angebote anderer Träger der freien Jugendhilfe, die überregional oder in anderen Gebietskörperschaften tätig sind, können gefördert werden, wenn sie den Bedarf von Dresdner jungen Menschen erfüllen und wenn sie als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Gefördert werden Träger der freien Jugendhilfe als natürliche und juristische Personen, mithin also rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen, die die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe unter folgenden Voraussetzungen erfüllen: fachliche Kompetenz für die geplante Maßnahme; Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel; Verfolgung gemeinnütziger Ziele; Erbringung eines angemessenen Eigenanteils; eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII können Zuwendungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhe

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung müssen zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeit dienen sowie die Gesundheit und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern.

Zuwendungsfähig sind Dresdner Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Dauer der Maßnahme hat mindestens 5 und höchstens 14 Tage zu betragen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Fördersätze:

Erholungsmaßnahme ohne Übernachtung	5,00 EUR je Tag und Teilnehmer
Erholungsmaßnahme mit Übernachtung	10,00 EUR je Tag und Teilnehmer
Betreuerkosten	12,5% der Teilnehmerförderung

Maßnahmen mit einem Konzept, welches einen besonderen integrativen/inklusiven Ansatz beschreibt, können zusätzlich mit bis zu 100 Euro je Maßnahmetag gefördert werden.

Des Weiteren besteht in einem separaten Förderverfahren die Möglichkeit auf eine weitere Förderung bei Bedürftigkeit des Einzelnen zur Senkung des Teilnahmebeitrages.

Übersteigt die öffentliche Förderung die Ausgaben der Maßnahme, reduziert sich die Förderung entsprechend.

Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abrechnung und Prüfung

Bedarfsanzeige

Die geplante Maßnahme ist mit Angaben zum Vorhaben, Zeitraum und den Teilnehmern spätestens 6 Wochen vor Beginn der Freizeit bei der Antragsbehörde zur Förderung zu beantragen. Hierzu ist das Formular „Bedarfsanzeige“ zu verwenden.

Wird eine zusätzliche Förderung wegen integrativem/inklusivem Ansatz beantragt, ist mit der Bedarfsanzeige ein Maßnahmenkonzept sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen.

Ist absehbar, dass sich die Förderung auf Grund geringerer Teilnahme von Kindern bzw. Jugendlichen reduzieren wird, ist dies umgehend der Antragsbehörde anzuzeigen.

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zahlung eines Abschlags in Höhe von bis zu 50 Prozent der möglichen Förderung im Zuge der Bedarfsanzeige zu stellen.

Der Maßnahmeträger wird von der Antragsbehörde schriftlich informiert, ob er oben genannte Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und inwieweit ausreichend Fördermittel zur Deckung des angegebenen Bedarfs zur Verfügung stehen. Des Weiteren wird über die Abschlagszahlung entschieden.

Maßnahmeträger, die zum ersten Mal im Jugendamt Fördermittel beantragen, müssen alle erforderlichen Trägerunterlagen (siehe Formular) einreichen; ansonsten ist dies nur bei Änderungen/Ergänzungen der Unterlagen erforderlich.

Förderung / Abrechnung

Bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung ist die Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars „Fördermittel- und Auszahlungsantrag“ abzurechnen und die Auszahlung der restlichen Fördermittel zu beantragen. Gegebenenfalls zu viel ausgezahlte Mittel (Abschlag) sind an die Landeshauptstadt Dresden (nach Aufforderung) zurückzuzahlen.

Eine Teilnahmeliste mit Angaben zum Namen, Wohnort, Alter und Teilnahmebestätigung ist im Original beizufügen.

Maßnahmen mit Förderung der integrativen/inkluisiven Inhalte haben einen Kostennachweis hierfür zu erbringen.

Auf den Fördermittel- und Auszahlungsantrag ergeht die Förderentscheidung in Form der Auszahlung auf das vom Maßnahmeträger angegebene Konto.

Prüfungsverfahren

Das Jugendamt Dresden sowie die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen - dazu gehört auch die vollständige Wohnanschrift des geförderten Dresdner Teilnehmers - bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden. Sie sind abrufbar unter http://www.fachkraefteportal.info/fachkraefteportal/foerderung/lhs_dresden/Foerderung-freie-Jugendhilfe.html oder werden nach Angabe der Email-Adresse zugesandt.

Zuständiges Sachgebiet im Jugendamt ist das Zuschusswesen, Tel. 4 88 47 18.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.